



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 14.07.2025

Heilpraktiker in Bayern und staatliche Unterstützung

Heilpraktiker sind ein fester Bestandteil der komplementären Gesundheitsversorgung und genießen bei vielen Bürgern Vertrauen. Gleichzeitig ist die Berufsausübung durch rechtliche Einschränkungen und bürokratische Anforderungen erschwert. Es stellt sich die Frage, wie viele Heilpraktiker im Freistaat tätig sind und inwiefern staatliche Unterstützung erfolgt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele zugelassene Heilpraktiker gibt es derzeit im Freistaat Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Personen üben den Beruf in Vollzeit bzw. in Teilzeit aus? | 3 |
| 1.3 | Wie viele neue Heilpraktikererlaubnisse wurden seit 2020 jährlich erteilt? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Heilpraktiker üben ihre Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie aus? | 3 |
| 2.2 | Wie viele verfügen über eine spezielle sektorale Heilpraktikererlaubnis? | 4 |
| 2.3 | Wie viele wurden seit 2020 wegen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben sanktioniert oder deren Zulassung widerrufen? | 4 |
| 3.1 | Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Antragsteller für die Zulassung zum Heilpraktikerberuf erfüllen? | 4 |
| 3.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die Einheitlichkeit der Überprüfungen durch die Gesundheitsämter? | 4 |
| 3.3 | Welche Maßnahmen bestehen zur Qualitätssicherung in Ausbildung und Prüfung? | 5 |
| 4.1 | Welche staatlichen oder halbstaatlichen Fördermaßnahmen stehen Heilpraktikern in Bayern zur Verfügung (z. B. während Corona)? | 5 |
| 4.2 | Wie viele Heilpraktiker haben entsprechende Leistungen seit 2020 beantragt und erhalten? | 5 |

4.3	Welche Summen wurden hierfür insgesamt aufgewendet?	6
5.1	Welche Bedeutung misst die Staatsregierung der Tätigkeit von Heilpraktikern für die Versorgung im ländlichen Raum bei?	6
5.2	Gibt es Programme zur Förderung alternativer Heilmethoden im ländlichen Raum?	6
5.3	Wenn nein, warum nicht?	6
6.1	Welche gesundheitspolitische Rolle misst die Staatsregierung der Heilpraktikerschaft im Gesamtkonzept des Gesundheitswesens bei?	6
6.2	Welche Zusammenarbeit besteht mit Ärztekammern oder Gesundheitsbehörden?	6
6.3	Inwiefern werden Heilpraktiker bei gesundheitspräventiven Kampagnen einbezogen?	6
7.1	Welche rechtlichen Änderungen im Heilpraktikerrecht sind nach Kenntnis der Staatsregierung auf Bundesebene in Planung?	7
7.2	Wie positioniert sich die Staatsregierung zu möglichen Einschränkungen des Berufszugangs?	7
7.3	Welche Auswirkungen wären aus Sicht der Staatsregierung für Bayern zu erwarten?	7
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Nachfrage nach Heilpraktikerleistungen bei gesetzlich Versicherten?	7
8.2	Welche Rolle spielt dabei das Vertrauen in alternative Heilmethoden?	7
8.3	Welche Position vertritt die Staatsregierung gegenüber einer möglichen Kassenfinanzierung bestimmter heilpraktischer Leistungen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 12.08.2025

1.1 Wie viele zugelassene Heilpraktiker gibt es derzeit im Freistaat Bayern (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Die Zahl der zum 31.12.2024 in Bayern gemeldeten Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Oberbayern	13 300
Niederbayern	2 027
Oberpfalz	1 253
Oberfranken	925
Mittelfranken	2 163
Unterfranken	1 792
Schwaben	2 847
Bayern gesamt	24 307

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Die Tabelle umfasst Personen mit allgemeiner und sektoraler Heilpraktikererlaubnis in selbstständiger Tätigkeit. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in angestellter Tätigkeit sind nicht meldepflichtig und werden daher nicht erfasst.

1.2 Wie viele dieser Personen üben den Beruf in Vollzeit bzw. in Teilzeit aus?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Arbeitszeitgestaltung ist eine Frage der individuellen Lebensführung.

1.3 Wie viele neue Heilpraktikererlaubnisse wurden seit 2020 jährlich erteilt?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Der Vollzug des Heilpraktikergesetzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

2.1 Wie viele Heilpraktiker üben ihre Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie aus?

Im Jahr 2024 waren in Bayern 7 370 selbstständige Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie gemeldet. Zu beachten ist dabei, dass auch die allgemeine Heilpraktikererlaubnis zur Ausübung von Psychotherapie berechtigt. Wie viele Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker tatsächlich im Bereich der Psychotherapie tätig sind, ist daher nicht bekannt.

2.2 Wie viele verfügen über eine spezielle sektorale Heilpraktikererlaubnis?

Neben den in der Antwort zu Frage 2.1 angeführten 7 370 Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern mit einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für Psychotherapie, waren 2024 in Bayern 1 940 Inhaber einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie und 409 Inhaber einer sonstigen sektoralen Heilpraktikererlaubnis gemeldet (Quelle: LGL).

2.3 Wie viele wurden seit 2020 wegen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben sanktioniert oder deren Zulassung widerrufen?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Der Vollzug des Heilpraktikergesetzes obliegt den Kreisverwaltungsbehörden.

3.1 Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Antragsteller für die Zulassung zum Heilpraktikerberuf erfüllen?

Nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 ist die Heilpraktikererlaubnis zu versagen, wenn

- a) die antragstellende Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) die antragstellende Person nicht mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung (Anm.: heute Mittelschule) nachweisen kann,
- c) sich aus Tatsachen ergibt, dass der antragstellenden Person die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen (Anm.: die Ausdrücke „sittliche Zuverlässigkeit“ und „sittliche Verfehlungen“ werden heute allgemein als „berufliche Zuverlässigkeit“ verstanden),
- d) wenn die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- e) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung durch die Betreffende oder den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Die nichtärztliche Heilkundenausübung steht somit unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die gesundheitsamtliche Kenntnisüberprüfung (s. o. Buchstabe e) stellt keine Wissenskontrolle dar, sondern soll der zuständigen Behörde die Grundlage für eine Gefahrenprognose liefern, ob von der antragstellenden Person eine Gefahr für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten ausgeht.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Einheitlichkeit der Überprüfungen durch die Gesundheitsämter?

Die Fragen und Musterlösungen für den schriftlichen Teil der Heilpraktikerüberprüfung werden zentral durch die Stadt Solingen erstellt und den überprüfenden Gesundheitsämtern auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Fragen werden sorgfältig erstellt, mit Literaturstellen untermauert, regelmäßig überprüft

und an den wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst. Insoweit ist ein bundeseinheitlicher Standard gewährleistet.

Die Inhalte der mündlichen Überprüfung sind bundeseinheitlich in Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 festgelegt. Damit besteht eine einheitliche Grundlage für die mündlichen Überprüfungen. Allerdings gibt es, wie bei allen mündlichen Prüfungsformaten, auch im mündlichen Teil der Heilpraktikerüberprüfung naturgemäß eine Schwankungsbreite, die der individuellen Prüfungsgestaltung und Bewertung durch die überprüfenden Personen geschuldet ist. Das ist einer mündlichen Prüfung immanent und hinzunehmen.

3.3 Welche Maßnahmen bestehen zur Qualitätssicherung in Ausbildung und Prüfung?

Da es keine gesetzlich geregelte Ausbildung und Prüfung für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gibt, entzieht sich dieser Bereich einer (staatlichen) Qualitätssicherung. Hinsichtlich der gesundheitsamtlichen Kenntnisüberprüfung wird auf die Ausführungen unter Frage 3.2 verwiesen.

4.1 Welche staatlichen oder halbstaatlichen Fördermaßnahmen stehen Heilpraktikern in Bayern zur Verfügung (z. B. während Corona)?

Im Rahmen der Coronawirtschaftshilfen konnten Heilpraktiker (mit eigener Praxis) staatliche Unterstützungsleistungen erhalten im Rahmen der Soforthilfen, der Überbrückungshilfen (einschließlich der Neustarthilfen) sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfen.

Im Rahmen der Überbrückungshilfen (einschließlich der Neustarthilfen) mussten Heilpraktiker, genau wie andere Soloselbstständige und Freiberufler auch, ihre selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausüben.

Bei den Überbrückungshilfen wurde ein Teil der erstattungsfähigen Fixkosten gefördert, bei den Neustarthilfen hing die Förderung vom Referenzumsatz ab und wurde durch einen Pauschalbetrag begrenzt. Voraussetzung für die Förderung bzw. die entsprechende Förderhöhe war ein entsprechender (coronabedingter) Umsatzrückgang.

Gegebenenfalls bestand Anspruch auf November- und Dezemberhilfe, wenn die Praxis aufgrund von Lockdown-Beschlüssen betroffen war.

Die in der Antragsphase ausbezahlten Fördermittel wurden bzw. werden nun im Rahmen der End- bzw. Schlussabrechnung endgültig verbeschieden. Im Rahmen der Schlussabrechnung kann es für den Antragsteller zu einer Bestätigung der ausbezahlten Fördersumme, zu einer (Teil-)Rückforderung oder zu einer Nachzahlung von Fördermitteln kommen.

4.2 Wie viele Heilpraktiker haben entsprechende Leistungen seit 2020 beantragt und erhalten?

In den Überbrückungshilfen, außerordentlichen Wirtschaftshilfen sowie in den Neustarthilfeprogrammen wurden insgesamt 1 314 Anträge in der Antragsphase gestellt. Da jeder Heilpraktiker mehrere Anträge stellen konnte und die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der außerordentlichen Wirtschaftshilfen noch nicht

abgeschlossen ist, kann keine exakte Angabe zur Anzahl der Heilpraktiker gemacht werden, die diesen Anträgen zugrunde liegt. Die 710 Endabrechnungen der Neustarthilfeprogramme sind abgeschlossen.

Bei den Coronasoforthilfen wurde keine Branchenzugehörigkeit erhoben. Eine Aussage zu dieser Frage ist deshalb für die Coronasoforthilfen nicht möglich.

4.3 Welche Summen wurden hierfür insgesamt aufgewendet?

Im Rahmen der Antragsphase wurden gut 5,29 Mio. Euro an Heilpraktiker ausbezahlt. In der Endabrechnung der Neustarthilfe wurden 0,738 Mio. Euro zurückgefordert.

Bei den Coronasoforthilfen wurde keine Branchenzugehörigkeit erhoben. Eine Aussage zu dieser Frage ist deshalb für die Coronasoforthilfen nicht möglich.

5.1 Welche Bedeutung misst die Staatsregierung der Tätigkeit von Heilpraktikern für die Versorgung im ländlichen Raum bei?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

5.2 Gibt es Programme zur Förderung alternativer Heilmethoden im ländlichen Raum?

Nein.

5.3 Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

6.1 Welche gesundheitspolitische Rolle misst die Staatsregierung der Heilpraktikerschaft im Gesamtkonzept des Gesundheitswesens bei?

Heilpraktiker, die ihren Beruf verantwortungsvoll und auf Basis gesicherter medizinischer Erkenntnisse ausüben, können eine sinnvolle Ergänzung der (schul)medizinischen Versorgung darstellen. Aufgrund der Heterogenität der Berufsausübung innerhalb der Heilpraktikerschaft kann der Berufsstand als Ganzes im gesundheitspolitischen Kontext aber nicht auf Augenhöhe mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch Ärztinnen und Ärzte gesehen werden.

6.2 Welche Zusammenarbeit besteht mit Ärztekammern oder Gesundheitsbehörden?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf Ebene des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) gibt es keine fachliche Zusammenarbeit mit Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern.

6.3 Inwiefern werden Heilpraktiker bei gesundheitspräventiven Kampagnen einbezogen?

Eine Einbeziehung erfolgt nicht.

7.1 Welche rechtlichen Änderungen im Heilpraktikerrecht sind nach Kenntnis der Staatsregierung auf Bundesebene in Planung?

Nach Kenntnis der Staatsregierung hat das Bundesministerium für Gesundheit vor einigen Jahren ein umfangreiches empirisches Gutachten zur nichtärztlichen Heilkundenausübung in Deutschland in Auftrag gegeben. Die Auswertung dieses Gutachtens liegt noch nicht vor. Welche Folgerungen die Bundesregierung aus dem Gutachten ziehen und welche möglichen Änderungen die Bundesregierung für das Heilpraktikerrecht daraus ableiten wird, ist nicht bekannt.

7.2 Wie positioniert sich die Staatsregierung zu möglichen Einschränkungen des Berufszugangs?

Eine gesetzliche Reglementierung der Heilpraktikerausbildung und Berufszulassung wäre grundsätzlich zu begrüßen. Damit könnte ein seit Langem bestehendes systematisches Ungleichgewicht zwischen der Berufsausübung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ohne geregelte Ausbildung, aber mit weitgehenden heilkundlichen Befugnissen und von Gesundheitsfachberufen mit staatlich geregelter Ausbildung, aber deutlich eingeschränkteren heilkundlichen Kompetenzen bereinigt werden.

7.3 Welche Auswirkungen wären aus Sicht der Staatsregierung für Bayern zu erwarten?

Auswirkungen auf Bayern können ohne Kenntnis über mögliche künftige Rechtsänderungen auf Bundesebene nicht seriös prognostiziert werden.

8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Nachfrage nach Heilpraktikerleistungen bei gesetzlich Versicherten?

8.2 Welche Rolle spielt dabei das Vertrauen in alternative Heilmethoden?

8.3 Welche Position vertritt die Staatsregierung gegenüber einer möglichen Kassenfinanzierung bestimmter heilpraktischer Leistungen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass die evidenzbasierende Medizin der Maßstab für die Versorgung der Bevölkerung sein muss. Gleichwohl besteht in der Bevölkerung der Wunsch nach alternativen Behandlungsansätzen.

Zwar ist es wichtig, die Grenzen dieser Methoden zu kennen – dies sollte aber der Entscheidung der Krankenkassen und der Versicherten überlassen bleiben. Eine bundesgesetzliche Änderung an der bestehenden Möglichkeit der Kostenübernahme nicht ausgeschlossener Leistungen mittels Satzungsregelung ist aus Sicht der Staatsregierung nicht notwendig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.